



Forschungsdatenmanagement bei personenbezogenen Daten

Eine Handreichung


Janna Kienbaum
Universität Potsdam


Patryk Fischer
Europa-Universität Viadrina
Frankfurt (Oder)

Sven Paßmann
Freie Universität Berlin

DIE AUTOR*INNEN

Kienbaum, Janna  0000-0002-8653-5051

Fischer, Patryk  0000-0002-5484-7667

Paßmann, Sven  0000-0001-9251-8269

HERAUSGEBER

Universität Potsdam mit Projektschwerpunkt „FD-Strategien für Fachbereiche“.

Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) mit Projektschwerpunkt „Konzepte und Kompetenzen für die FD-Rechtsberatung“.

Freie Universität Berlin mit Projektschwerpunkt „Fachspezifisches Train-the-Trainer-Modul“.

Diese Publikation wurde im Rahmen des Verbundprojekts „FDNext“ durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft gefördert – Projektnummer: 429 828 830



IMPRESSUM

„Forschungsdatenmanagement bei personenbezogenen Daten – eine Handreichung“ von Janna Kienbaum, Patryk Fischer und Sven Paßmann ist lizenziert unter der Creative Commons Attribution 4.0 International (CC BY 4.0).



ZITATIONSVORSCHLAG

Kienbaum, Janna; Fischer, Patryk; Paßmann, Sven. (2023). Forschungsdatenmanagement bei personenbezogenen Daten – eine Handreichung. 10.5281/zenodo.7428524

DOI

10.5281/zenodo.7428524



Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis.....	2
Zur Handreichung.....	3
1. Welche Regelungen sollten Sie im Datenschutzrecht beachten?	4
2. Welche personenbezogenen Daten erheben Sie?	5
3. Anonymisierung: Ist die Nachnutzung Ihrer Daten zulässig?	7
4. Rechtsgrundlagen der Verarbeitung personenbezogener Daten	8
4.1 Einwilligung	9
4.2 Das (überwiegende) wissenschaftliche Interesse.....	9
5. Datenerhebungen an Schulen	10
6. Ethikantrag: Wann und wie muss ein Ethik-Antrag formuliert werden?	11
7. Veröffentlichung der Daten: Welche Zugriffsklassen stehen Ihnen zur Verfügung?	11
8. Weiterführende Ressourcen und Literaturempfehlungen	14

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BDSG	Bundesdatenschutzgesetz
DFG	Deutsche Forschungsgemeinschaft
DGfE	Deutsche Gesellschaft für Erziehungswissenschaft
DGPs	Deutsche Gesellschaft für Psychologie
DIPF	Leibniz-Institut für Bildungsforschung und Bildungsinformation
DMP	Datenmanagementplan
DSGVO	Datenschutz-Grundverordnung
EK	Ethikkommission
EU	Europäische Union
FDM	Forschungsdatenmanagement
FD-Policy	Forschungsdatenpolicy
FDZ	Forschungsdatenzentrum
GWP	Gute wissenschaftliche Praxis
i.V.m.	in Verbindung mit
Lit.	Litera
pb-Daten	personenbezogene Daten
RatSWD	Rat für Sozial- und Wirtschaftsdaten
Verbund FDB	Verbund Forschungsdaten Bildung
ZPID	Leibniz-Institut für Psychologie

Zur Handreichung

Forschungsdaten sollen ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung für mindestens 10 Jahre archiviert werden.¹ Darüber hinaus verlangen Drittmittelförderer oder institutionelle Forschungsdaten-Policies nach dem Grundsatz „so offen wie möglich, so geschlossen wie nötig“ zunehmend die Zugänglichmachung von Forschungsdaten. Gerade bei der Erhebung personenbezogener Daten (pb-Daten) ergibt sich jedoch eine Spannung zwischen dem Schutz der Proband*innen und der Veröffentlichung der Daten.

Die vorliegende Handreichung berücksichtigt eine Auswahl zentraler Informationen u.a. zu Rechtsvorschriften, Definitionen und Vorgehensweisen, wenn in einer Studie personenbezogene Daten erhoben und diese verarbeitet, archiviert oder veröffentlicht werden sollen. Sie dient als eine erste Orientierung für Forscher*innen und verweist an den entsprechenden Abschnitten auf weiterführendes Material, wie z.B. die Handreichung „Datenschutz“ des Rats für die Sozial-, Verhaltens-, Bildungs- und Wirtschaftswissenschaften (RatSWD).² Es empfiehlt sich, die Übersicht frühzeitig zum Zeitpunkt der Studienplanung heranzuziehen.

Die Handreichung wurde im Rahmen des DFG-Forschungsprojektes „FDNext“³ in einer Zusammenarbeit der Arbeitspakete „FD-Strategien für Fachbereiche“ (AP1, Universität Potsdam), „Konzepte und Kompetenzen für FD-Rechtsberatung“ (AP5, Europa-Universität Viadrina Frankfurt Oder) und „Fachspezifisches Train-the-Trainer-Modul“ (AP6, Freie Universität Berlin) erstellt. Das Dokument resultiert insbesondere aus der Erarbeitung von „FD-Strategien für Fachbereiche“, die an der Universität Potsdam mit der Humanwissenschaftlichen Fakultät als Modell erprobt wird. Zu ihr zählen die Strukturbereiche Kognitions- und Bildungswissenschaften, woraus sich die partiell disziplinäre Ausrichtung des Dokumentes ergibt.

Haftungsausschluss: Die Handreichung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und sollte daher nicht ungeprüft auf den konkreten Fall angewendet werden. Für Schäden und sonstige Folgen eines rechtswidrigen Umgangs mit Forschungsdaten übernehmen die Autor*innen keine Haftung.



Stehen Sie am Anfang Ihrer Forschung? Wir empfehlen parallel zur vorliegenden Übersicht die **Checklisten und Best Practices in der Handreichung Datenschutz des RatSWD ab Seite 33**.⁴ Sie bietet noch weitreichendere Aspekte bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zu Forschungszwecken.



Bezüglich der **Methoden zur passwortgeschützten Speicherung** der pb-Daten ab Beginn der Erhebung und bis zu 10 Jahren nach Veröffentlichung der Daten nehmen Sie am besten so früh wie möglich Kontakt zum **Forschungsdatenmanagement-Team** ihrer Institution auf.



Speziell für Bildungsforscher*innen bieten die Datenschutzvorgaben des **Standardisierten Datenmanagementplans für die Bildungsforschung (STAMP)** begleitende Informationen.⁵

¹ Vgl. Kodex „Gute wissenschaftliche Praxis“ der Deutschen Gesellschaft für Psychologie“, https://www.dfg.de/foerderung/grundlagen_rahmenbedingungen/gwp/, Zugriff am 12.09.2022.

² RatSWD [Rat für Sozial- und Wirtschaftsdaten] (2020): Handreichung Datenschutz. 2. vollständig überarbeitete Auflage. RatSWD Output 8 (6). Berlin, Rat für Sozial- und Wirtschaftsdaten (RatSWD), https://www.konsortswd.de/wp-content/uploads/RatSWD_Output8.6_HandreichungDatenschutz_2.pdf, Zugriff am 12.09.2022.

³ DFG-gefördertes Projekt „FDNext“, <https://www.forschungsdaten.org/index.php/FDNext>.

⁴ Vgl. Datenschutz-Handreichung des RatSWD, S. 33ff, Zugriff am 12.09.2022.

⁵ Der STAMP befindet sich noch in der Entwicklung und wird zukünftig vom Verbund Forschungsdaten Bildung (Verbund FDB) zugänglich gemacht, <https://www.forschungsdaten-bildung.de/stamp-nutzen#Daten-managen-in-K%C3%BCrze>, Zugriff am 01.11.2022.

1. Welche Regelungen sollten Sie im Datenschutzrecht beachten?

Im Datenschutzrecht ist primär die **EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)**⁶ anzuwenden, da sie das wichtigste Regelwerk für den (Forschungs-)Datenschutz ist. Die DSGVO findet gemäß Art. 2 Abs. 1 DSGVO Anwendung, wenn:

- personenbezogene Daten (Art. 4 Nr. 1 DSGVO) vorliegen,
- diese verarbeitet (Art. 4 Nr. 2 DSGVO) werden,
- und dies entweder automatisiert oder in einem Dateisystem (Art. 4 Nr. 6 DSGVO) geschieht⁷.

Zusätzlich ist der rechtliche Rahmen des **Datenschutzes auf EU- sowie auf nationaler Ebene** zu berücksichtigen. Folgende Regelungen und Gesetze sind dabei u.a. zu beachten:

- Charta der Grundrechte der Europäischen Union⁸,
- Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland⁹,
- Bundesdatenschutzgesetz¹⁰ (BDSG) und Landesdatenschutzgesetze (z.B. Brandenburgisches Datenschutzgesetz¹¹ - BbgDSG),
- Bundes- und landesrechtliche Spezialregelungen (z.B. Regelungen im Arzneimittelgesetz, dem Gendiagnostikgesetz oder dem Transplantationsgesetz)¹².

Nationale Regelungen ergänzen teilweise die Bestimmungen der DSGVO bezüglich der Verarbeitung personenbezogener Daten zu Forschungszwecken. **Die Ergänzung der DSGVO durch nationale Regelungen ist nur möglich, soweit die vorrangigen Bestimmungen der DSGVO eine ausdrückliche Möglichkeit dafür eröffnen.**

*Beispiel: Datenerhebungen im Rahmen einer Bachelor- oder Masterarbeit durch eine*n Studierende*n fallen grundsätzlich unter den Anwendungsbereich des BDSG, da diese in der Regel durch eine natürliche Person zur Ausübung ausschließlich persönlicher oder familiärer Tätigkeiten erfolgt - die DSGVO findet in dem Fall nach Art. 2 Abs. 2 Lit. c DSGVO keine Anwendung. Bei Mitarbeitenden der Universität finden zusätzlich die Regelungen zum Umgang mit personenbezogenen Daten zu Forschungszwecken nach den bereichsspezifischen Landesdatenschutzgesetzen Anwendung, da ihre Forschung im Dienst der Universität als öffentliche Institution erfolgt.*

⁶ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), <https://www.datenschutz-grundverordnung.eu/>, Zugriff am 12.09.2022.

⁷ Vgl. Datenschutz-Handreichung des RatSWD, ab Seite 8.

⁸ Charta der Grundrechte der Europäischen Union (2012/C 326/02), https://www.europarl.europa.eu/charter/pdf/text_de.pdf, Zugriff am 14.12.2022.

⁹ Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juni 2022 (BGBl. I S. 968) geändert worden ist, <https://www.gesetze-im-internet.de/gg/BJNR000010949.html>, Zugriff am 14.12.2022.

¹⁰ Bundesdatenschutzgesetz vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2097), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858; 2022 I 1045) geändert worden ist, https://www.gesetze-im-internet.de/bdsg_2018/, Zugriff am 14.12.2022.

¹¹ Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten im Land Brandenburg (Brandenburgisches Datenschutzgesetz - BbgDSG) vom 8. Mai 2018 (GVBl. I Nr. 7), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 43, S. 38), <https://bravors.brandenburg.de/gesetze/bbgdsg>, Zugriff am 14.12.2022.

¹² Vgl. Datenschutz-Handreichung des RatSWD, ab Seite 15.



Falls Sie sich unsicher sind, welche der obigen Gesetze auf Ihre Erhebung personenbezogener Daten neben der DSGVO zutreffen, informieren Sie sich bei dem/der Datenschutzbeauftragten oder dem Justizariat Ihrer lokalen Institution.



Weiterführende fachspezifische Informationen können Sie bei den Konsortien der Nationalen Forschungsdateninfrastruktur (NFDI)¹³ erhalten. Insbesondere bei pb-Daten finden Sie Hilfe bei KonsortSWD¹⁴, in Bezug auf klinische Datenerhebungen bei NFDI4Health¹⁵.

2. Welche personenbezogenen Daten erheben Sie?

Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen (Art. 4 Nr. 1 DSGVO). Eine Verarbeitung dieser Daten (u.a. Erhebung, Speicherung, Löschung - Art. 4 Nr. 2 DSGVO) kann u.a. nach dem Prinzip der Datenminimierung und der Zweckbindung aufgrund einer informierten Einwilligung (siehe Abschnitt 4) seitens des Studienteilnehmenden erlaubt sein.

Gemäß Art. 4 Nr. 1 DSGVO sind „Personenbezogene Daten“ alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann.“

Forschungsdaten mit Personenbezug können beispielsweise sein:¹⁶

- Name, Alter von Proband*innen,
- Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse,
- Institutions-/Organisationszugehörigkeiten (Arbeitgeber, Schule),
- Berufsangaben, Titel und Bildungsabschlüsse, Matrikelnummer von Studierenden,
- Zeitangaben/kalendarische Daten,
- Versicherungsnummer,
- Usernamen auf Onlineplattformen oder andere Online-Kennungen,
- Sensible oder indirekte Identifikatoren (Identifizierung aus spezifischen Merkmalen möglich).

¹³ Website der NFDI unter <https://www.nfdi.de/>, Zugriff am 04.01.2023.

¹⁴ Konsortium für die Sozial-, Verhaltens-, Bildungs- und Wirtschaftswissenschaften (Konsort SWD) unter <https://www.konsortswd.de/>, Zugriff am 04.01.2023.

¹⁵ NFDI4Health: Nationale Forschungsdateninfrastruktur für personenbezogene Gesundheitsdaten unter <https://www.nfdi4health.de/>, Zugriff am 04.01.2023.

¹⁶ Vgl. Website zu „Datenschutzrecht“ auf forschungsdaten.info, <https://forschungsdaten.info/themen/rechte-und-pflichten/datenschutzrecht/>, Zugriff am 12.09.2022; Vgl. Meyermann, Alexia; Porzelt, Maike: Hinweise zur Anonymisierung qualitativer Daten. Version 1.1. Frankfurt am Main: DIPF | Leibniz-Institut für Bildungsforschung und Bildungsinformation 2014, 17 S. - (forschungsdaten bildung informiert; 1) - URN: urn:nbn:de:0111-pedocs-219682 - DOI: 10.25656/01:21968, S. 6, Zugriff am 12.09.2022.

Der Personenbezug fehlt hingegen z.B. bei folgenden Forschungsdaten:

- Messdaten aus den Naturwissenschaften (z.B. Astronomie, Geo- oder Materialwissenschaften),
- Genom von Tieren oder Pflanzen.¹⁷

Einem wesentlichen Schutz unterliegen personenbezogene Daten besonderer Kategorien nach Art. 9 Abs. 1 DSGVO¹⁸. Es handelt sich hierbei um besonders sensible Daten. Bei einer umfangreichen Verarbeitung **personenbezogener Daten besonderer Kategorien** ist nach Art. 35 Abs. 3 Lit. b DSGVO die Durchführung einer **Datenschutz-Folgenabschätzung** durch den*die für die Verarbeitung Verantwortliche*n¹⁹ erforderlich: "Immer dann, wenn eine Form der Datenverarbeitung für die Rechte und Freiheiten einer Person ein hohes oder sehr hohes Risiko zur Folge hat, hat der Verantwortliche vor deren Einführung eine sog. Datenschutz-Folgenabschätzung vorzunehmen und zu ermitteln, welche Folgen eine geplante Verarbeitung für den Schutz der Daten Betroffener hätte."²⁰

Gemäß Art. 9 Abs.1 DSGVO ist „die Verarbeitung personenbezogener Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie die Verarbeitung von genetischen Daten, biometrischen Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person (...) untersagt“.

Personenbezogene Daten besonderer Kategorien können sein:

- die rassische und/oder ethnische Herkunft,
- politische Meinungen,
- religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen,
- die Gewerkschaftszugehörigkeit,
- das Sexualleben und die sexuelle Orientierung,
- genetische oder biometrische Daten: u.a. DNA, Fingerabdruck, Geometrie des Gesichts & anderer Körperteile, Regenbogenhaut der Augen (Iris) sowie der Augenhintergrund (Retina), Körpergröße, Klangfarbe der Stimme, Form der Ohren, Zahnabdruck, Hand- sowie Unterschriften²¹,
- Gesundheitsdaten.

Gemäß Art. 4 Nr. 13 DSGVO sind genetische Daten „personenbezogene Daten zu den ererbten oder erworbenen genetischen Eigenschaften einer natürlichen Person, die eindeutige Informationen über die Physiologie oder die Gesundheit dieser natürlichen Person liefern und insbesondere aus der Analyse einer biologischen Probe der betreffenden natürlichen Person gewonnen wurden.“

¹⁷ Website zu „Datenschutzrecht“ auf forschungsdaten.info, <https://forschungsdaten.info/themen/rechte-und-pflichten/datenschutzrecht/>, Zugriff am 15.12.2022.

¹⁸ Vgl. Datenschutz-Handreichung des RatSWD, S. 17ff.

¹⁹ Weitere Informationen zur Verantwortlichkeit entnehmen Sie bitte der Datenschutz- Handreichung des RatSWD auf S. 20.

²⁰ IHK München und Oberbayern, <https://www.ihk-muenchen.de/de/Service/Recht-und-Steuern/Datenschutz/Die-EU-Datenschutz-Grundverordnung/Folgenabsch%C3%A4tzung/>, Zugriff am 12.09.2022; Vgl. auch Datenschutz-Handreichung des RatSWD S. 26.

²¹ Vgl. Beck-online Großkommentar, Leopold in: Körner; Krasney; Mutschler; Rolfs, 1.8.2022, SGB X, §67, Rn. 83-85; Vgl. auch Datenschutz.org: Biometrische Daten: Besondere Schutzwürdigkeit bei sensibelsten Daten, <https://www.datenschutz.org/biometrische-daten/>, Zugriff am 12.09.2022.

Gemäß Art. 4 Nr. 15 DSGVO sind Gesundheitsdaten „personenbezogene Daten, die sich auf die körperliche oder geistige Gesundheit einer natürlichen Person, einschließlich der Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen, beziehen und aus denen Informationen über deren Gesundheitszustand hervorgehen.“

Gemäß Art. 4 Nr. 14 DSGVO sind biometrische Daten „mit speziellen technischen Verfahren gewonnene personenbezogene Daten zu den physischen, physiologischen oder verhaltenstypischen Merkmalen einer natürlichen Person, die die eindeutige Identifizierung dieser natürlichen Person ermöglichen oder bestätigen, wie Gesichtsbilder oder daktyloskopische Daten.“



Denken Sie an das Prinzip der **Datenminimierung** (Art. 5 Abs. 1 Lit. c DSGVO) und erheben Sie nur die nötigsten pb-Daten, die es zur Beantwortung Ihrer Forschungsfrage bedarf (Daten, die für den Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sind). Klären Sie vorab, ob sich Ihre Forschungsfrage mit bereits publizierten Daten beantworten lässt!



Wenden Sie sich bezüglich einer **Datenschutz-Folgenabschätzung** frühzeitig an den/die Datenschutzbeauftragten oder die Rechtsberatung Ihrer Einrichtung. Sie sollten sich ggf. eine Empfehlung einholen, ob ein Ethikvotum benötigt wird.



Die Verarbeitung pb-Daten besonderer Kategorien (Art. 9 DSGVO) ist u.a. mit der Erteilung einer **Einwilligung**, die sich ausdrücklich auf die Verarbeitung dieser Daten bezieht, möglich (siehe Abschnitt 4.1).²²

3. Anonymisierung: Ist die Nachnutzung Ihrer Daten zulässig?

Der Personenbezug der Daten sowie die Anwendbarkeit der DSGVO **entfällt** bei einer **anonymen Datenerhebung** sowie bei einer **späteren Anonymisierung** von pb-Daten. Bis zur Anonymisierung der Daten sollten die pb-Daten, die bestimmten Personen zugeordnet werden können, von den für den Forschungszweck nötigen Erhebungs- oder Messdaten **separat** in Klarnamenslisten **mit entsprechender Einwilligung** aufbewahrt werden.²³ Nach abgeschlossener Datenerhebung sollten diese Listen **vernichtet** werden. Sobald es Ihr Forschungszweck erlaubt, empfehlen wir, die pb-Daten wie folgt zu anonymisieren²⁴:

- Entfernen Sie direkte und indirekte Identifikatoren, wie z.B. Name oder Adresse,
- aggregieren Sie Daten oder reduzieren Sie die Informationsgenauigkeiten einer Variable (z.B. durch Ersatz des genauen Geburtsdatums durch das Alter einer Gruppe),
- verallgemeinern Sie personenbeziehbare Details in einem Text (ersetzen Sie z.B. Namen durch „der Mann“ oder „die Frau“),
- verwenden Sie Pseudonyme – z.B. in Interviewtexten oder Fragebögen.

²² Weitere Varianten der Rechtfertigung der Verarbeitung pb-Daten besonderer Kategorien siehe in Art.9 Abs. 2 DSGVO.

²³ Vgl. Ebel, T. und Meyermann, A. Hinweise zur Anonymisierung von quantitativen Daten. Version 1.0. Forschungsdaten Bildung informiert Nr. 3 (2015). Frankfurt a.M.: Forschungsdatenzentrum Bildung am DIPF, 2015, S.6, https://www.forschungsdaten-bildung.de/get_files.php?action=get_file&file=fdb-informiert-nr-3.pdf, Zugriff am 12.09.2022.

²⁴ Vgl. Website zu „Datenschutzrecht“ auf forschungsdaten.info, <https://forschungsdaten.info/themen/rechte-und-pflichten/datenschutzrecht/>, Zugriff am 12.09.2022; Vgl. Ebel, T. & Meyermann, A. S. 8.

Anders als bei der Anonymisierung wird bei der **Pseudonymisierung** der Personenbezug von Daten **nicht vollständig beseitigt**, d.h. identifizierende Informationen werden durch andere Merkmale ersetzt und gesondert aufbewahrt. Zu beachten ist daher, dass das Datenschutzrecht bei pseudonymisierten Daten weiterhin anwendbar ist.²⁵



Beachten Sie, dass eine Identifizierung von Personen je nach Kontextangaben durch die **Merkmalskombination und -ausprägung** ermöglicht werden kann!

Beispiel 1 (indirekte Merkmalskombination): „Beruf [Optiker] in Kombination mit Arbeitsort [Kahl am Main]. Gibt es in Kahl am Main nur einen einzigen Optiker, dann kann die betreffende Person bereits anhand dieser beiden Merkmale in ihrer Kombination eindeutig identifiziert werden.“²⁶

Beispiel 2 (spezifische Kontextangaben): „Autobauer aus Niedersachsen, Rektor der örtlichen Grundschule, Person mit senegalesischer Abstammung in Kleinstadt X, Familie mit fünf Kindern in Kleinstadt X.“²⁷



Nutzen Sie **FDM-Dienste** wie QualiAnon²⁸ oder Amnesia²⁹, die Ihnen die automatisierte und standardisierte Pseudonymisierung und Anonymisierung Ihrer pb-Daten erleichtern.



Erkundigen Sie sich bei **Forschungsdatenzentren** Ihrer Disziplin, um sich über Möglichkeiten der Pseudonymisierung und Anonymisierung Ihrer qualitativen und/oder quantitativen Daten zu informieren (siehe Abschnitt 7).



Überlegen Sie, ob Sie die Daten **gleich** pseudonymisiert oder anonymisiert erheben können. Beispielsweise ließen sich in Interviews allgemeine Beschreibungen wie „Mann“ oder „Frau“ (s.o.) anstelle konkreter Namen für spezifische Personen verwenden. Bei Eyetracking-Studien stellt sich ferner z.B. die Frage, ob es der Angabe eines Geschlechts bedarf, um die Forschungsfrage zu beantworten.

4. Rechtsgrundlagen der Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist grundsätzlich verboten. Die Erlaubnis kann jedoch aufgrund einer Rechtsgrundlage vorliegen. Im Bereich der Forschung stehen Ihnen in der Regel zwei Möglichkeiten dafür zur Verfügung:

1. die **Einwilligung** der betroffenen Person (Art. 6 Abs. 1 Lit. a. DSGVO) sowie
2. das (überwiegende) **wissenschaftliche Interesse** (Art. 6 Abs. 1 Lit. e. DSGVO i.V.m. den entsprechenden datenschutzrechtlichen Regelungen der Landesgesetze).

²⁵ Vgl. Stichworte „Anonymisierung“ und „Pseudonymisierung“ auf forschungsdaten.info, <https://forschungsdaten.info/praxis-kompakt/glossar/#c285633>, Zugriff am 12.09.2022; Vgl. Datenschutz-Handreichung des RatSWD ab S. 18.

²⁶ Meyermann, Alexia; Porzelt, Maike: Hinweise zur Anonymisierung qualitativer Daten. Version 1.1. Frankfurt am Main: DIPF | Leibniz-Institut für Bildungsforschung und Bildungsinformation 2014, 17 S. - (forschungsdaten bildung informiert; 1) - URN: urn:nbn:de:0111-pedocs-219682 - DOI: 10.25656/01:21968, S. 6, Zugriff am 12.09.2022.

²⁷ Ebd., S. 6.

²⁸ Anonymisierungstool „QualiAnon“, <https://www.qualiservice.org/de/news/qualiservice-anonymisierungstool-qualianon-nutzbar.html>, Zugriff am 12.09.2022.

²⁹ Anonymisierungstool „Amnesia“, <https://amnesia.openaire.eu/>, Zugriff am 12.09.2022.

4.1 Einwilligung

Sind die erhobenen pb-Daten für Ihre eigenen oder sekundäre Forschungszwecke nicht zu anonymisieren, bedarf es zur Rechtmäßigkeit der Verarbeitung der Daten nach Art. 6 Abs. 1 DSGVO z.B. einer **Einwilligung** (sog. Informierte Einwilligung) der betroffenen Person für einen oder mehrere bestimmte Zwecke (Art. 6 Abs. 1 Lit. a DSGVO). Mithilfe einer Einwilligung klären Sie potentielle Studienteilnehmende u.a. über den/die Verantwortliche/n für die Datenerhebung, den Studientitel (einen spezifizierten und bestimmten Fall), die Art der erhobenen Daten, den Zweck und das Ziel der Studie sowie über die Speicherung, Erhaltung oder Langzeitarchivierung der Daten auf. Darüber hinaus informieren Sie über die Datenverarbeitungsprozesse, über die Freiwilligkeit der Einwilligung, das Widerrufsrecht, das Recht auf Löschung sowie über die Verwendungszwecke und die Art der Veröffentlichung der Daten³⁰. Sie holen somit eine Zustimmung zur Datenverarbeitung ein³¹.

Gemäß Art. 4 Nr. 11 DSGVO ist die Einwilligung der betroffenen Person „jede freiwillig für den bestimmten Fall, in informierter Weise und unmissverständlich abgegebene Willensbekundung in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung, mit der die betroffene Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist“.



Die Verarbeitung personenbezogener Daten bedarf grundsätzlich einer **Rechtfertigung**. Diese ist u.a. gegeben, wenn eine Einwilligung der betreffenden Person vorliegt. Zwar ist eine schriftliche Einwilligung nach den Vorschriften der DSGVO nicht vorgesehen, jedoch empfiehlt sich diese aus Nachweis- und Dokumentationsgründen.³²



Erwähnen Sie in der Einwilligung, ob es sich bei den erhobenen Daten u.a. um **personenbezogene Daten besonderer Kategorien** handelt (siehe Abschnitt 2).



Erwähnen Sie in der Einwilligung das **Forschungsdatenzentrum oder Repositorium**, in dem die Daten archiviert und zugänglich gemacht werden, und geben Sie ggf. die spezifischen **Zugriffsklassen der Zugänglichkeit** an (siehe Abschnitt 7). Kontaktieren Sie dafür die FD-Infrastrukturen und Repositorien Ihrer Disziplin.



Informieren Sie sich, ob es z.B. innerhalb Ihrer Arbeitsgruppe, des Forschungslabors und bei schulischen Datenerhebungen bei den zuständigen Behörden oder Ministerien bereits vorgefertigte **Muster-Einwilligungserklärungen** gibt (siehe Abschnitt 5).



Kontaktieren Sie ggf. die **Ethikkommission und Rechtsberatung** bzw. den/die **Datenschutzbeauftragte/n** Ihrer Institution, um sich über die Vollständigkeit der von Ihnen erstellten Einwilligungserklärung beraten zu lassen.

4.2 Das (überwiegende) wissenschaftliche Interesse

Eine weitere Rechtsgrundlage der Verarbeitung personenbezogener Daten stellt für öffentliche Stellen die Verarbeitung aus (überwiegend) wissenschaftlichem Interesse dar. Da der Begriff „Forschung“ in den Gesetzen nicht definiert ist, wird grundsätzlich – dem Art. 89 DSGVO folgend – von „wissenschaftlichen und historischen Forschungszwecken“ gesprochen. Die meisten

³⁰ Vgl. Was ist eine Informierte Einwilligung?, <https://www.forschungsdaten-bildung.de/einwilligung#Was-ist-eine-Informierte-Einwilligung>, Zugriff am 15.11.2022.

³¹ Vgl. Website zu „Datenschutzrecht“ auf forschungsdaten.info, <https://forschungsdaten.info/themen/rechte-und-pflichten/datenschutzrecht/>, Zugriff am 12.09.2022; Vgl. Datenschutz-Handbuch des RatSWD, ab Seite 21.

³² Vgl. Datenschutz-Handbuch des RatSWD, ab S. 31.

Landesgesetzgeber regeln generell die Verarbeitung von personenbezogenen Daten für Forschungszwecke einschließlich solcher Daten nach Art 9 Abs. 1 DSGVO³³ (besondere Kategorien personenbezogener Daten – siehe in Abschnitt 2). In einigen, jedoch nicht allen datenschutzrechtlichen Regelungen der Landesgesetze, wird ausdrücklich klargestellt, dass an der Forschung ein „öffentliches Interesse“ bestehen muss³⁴.



Orientieren Sie sich an den entsprechenden **datenschutzrechtlichen Regelungen der Landesgesetze**, die eventuell zuzüglich zur DSGVO zu beachten sind, unter <https://www.forschungsdaten-bildung.de/genehmigungen>.



Fragen Sie ggf. das Justizariat oder die/den Datenschutzbeauftragte/n an Ihrer Einrichtung, ob die Verarbeitung (u.a. Übermittlung und/oder Veröffentlichung) Ihrer erhobenen Daten aus **wissenschaftlichem Interesse** gerechtfertigt werden kann, z.B. in Form einer Informierten Einwilligung.

5. Datenerhebungen an Schulen

Falls Sie personenbezogene Daten an Schulen erheben, bezieht sich die Verarbeitung von Daten auf eine besonders sensible Probandengruppe – Kinder und Jugendliche (Minderjährige). Dafür bedarf es in der Regel der Einwilligung zur Verwendung personenbezogener Daten dieser Zielgruppe. Die entsprechenden Altersgrenzen bei Minderjährigen sind in der DSGVO festgelegt (Art. 8 Abs. 1 DSGVO). Daneben ist auch die Einsichtsfähigkeit (die Fähigkeit, die Tragweite der abgegebenen Einwilligung zu erkennen) ein wichtiges Kriterium für das Einholen dieses Einverständnisses.³⁵ Eine Übersicht zu Altersgrenze und Einwilligungsfähigkeit von Minderjährigen bietet die nachfolgende Tabelle, in Anlehnung an die Website-Informationen vom Verbund Forschungsdaten Bildung (Verbund FDB)³⁶.

Einwilligung	unter 14-Jährige	14-17-Jährige	18-Jährige
Kinder/ Jugendlichen	Erteilung einer wirksamen Einwilligung ist nicht möglich; empfehlenswert ist trotzdem eine informelle Einwilligung im Sinne guter wissenschaftlicher Praxis ³⁷	falls Einwilligungsfähigkeit vorliegt (kann ab dem 16. Lebensjahr meist erwartet werden): Einwilligung einholen falls Einwilligungsfähigkeit <u>nicht</u> vorliegt: Zustimmung zur Teilnahme	Einwilligung einholen
Eltern/Erziehungsberechtigten	erforderlich und alleine ausreichend	erforderlich bei fehlender Einwilligungsfähigkeit von Kindern und Jugendlichen	nicht erforderlich

³³ Diese Regelung besteht u.a. in den Datenschutzgesetzen der Länder: Berlin (§ 17 Abs. 1 BlnDSG), Brandenburg (§ 25 Abs. 1 S. 1 BbgDSG), Hamburg (§ 11 Abs. 1 HmbDSG), Mecklenburg – Vorpommern (§ 9 Abs. 1 S. 1 DSG M-V), Niedersachsen (§ 13 Abs. 1 S. 1 NDSG), Nordrhein-Westfalen (§ 17 Abs. 1 DSG NRW), Saarland (§ 22 Abs. 1 S. 1 DSG Saar), Sachsen (§ 12 Abs. 1 SächsDSDG), Schleswig-Holstein (§ 13 Abs. 1 S. 1 LDSG SH), Thüringen (§ 28 ThürDSG), wohl auch Bayern (Art. 25 BayDSG).

³⁴ Diese Regelung besteht u.a. in: Berlin (§ 17 Abs. 1 S. 1 BerlDSG), Brandenburg (§ 25 Abs. 1 S. 1 BbgDSG), Mecklenburg – Vorpommern (§ 9 Abs. 1 S. 1 DSG M-V), Niedersachsen (§ 13 Abs. 1 S. 1 NDSG).

³⁵ Vgl. auch die Stellungnahme des Datenschutzbeauftragten der Universität Potsdam bzgl. der Einwilligungsfähigkeit von Minderjährigen unter https://www.uni-potsdam.de/fileadmin/projects/senat/Kommissionen/5_EK/Stellungnahme-Netz_2020-03-11.pdf, Zugriff am 29.11.2022.

³⁶ Vgl. die Übersicht zur Informierten Einwilligung vom Verbund Forschungsdaten Bildung (Verbund FDB), <https://www.forschungsdaten-bildung.de/einwilligung>, Zugriff am 12.09.2022.

³⁷ Dies kann bei jüngeren Kindern z.B. mit Informationsblättern zu der Studie unterstützt werden, siehe weiterführende Informationen.

6. Ethikantrag: Wann und wie muss ein Ethik-Antrag formuliert werden?

Forschungsförderer, Journale oder Forschungseinrichtungen verlangen insbesondere bei pb-Daten (z.B. bei physiologischen und psychologischen Eingriffen wie elektrische/magnetische Stimulation oder Medikamentengabe) ein **Ethik-Votum**. Dabei ist zu beachten, dass institutionelle Ethikkommissionen in erster Linie **beratend** tätig sind. Diese Beratungen betreffen vor allem Studien, die **pb-Daten besonderer Kategorien** sowie besonders sensible Proband*innengruppen wie z.B. **Kinder oder Jugendliche** erheben.

Die Formulierung eines Ethik-Antrages richtet sich nach den Formularen, die i.d.R. von der **lokalen Ethikkommission (EK)** Ihrer Institution vorgegeben sind. Ihnen werden darin Fragen zu Forschungsvorhaben und Verarbeitung der Daten gestellt. Eine Auswahl lokaler Ethikkommissionen finden Sie unter <https://www.dgps.de/die-dgps/kommissionen/ethikkommission/lokale-ethikkommissionen/>.

Ethikkommissionen der fachspezifischen Community können bei Bedarf ebenso angefragt werden. Sie nehmen wie die **EK der Deutschen Gesellschaft für Psychologie** Stellung zur Vertretbarkeit einer Studie an Hochschulen und anderen öffentlichen Forschungsinstitutionen anhand von Vorgaben.³⁸



Informieren Sie sich ggf. bei Ihrer **lokalen Ethikkommission** über die Bedingungen eines **Ethik-Antrages** Und holen Sie sich **frühestmöglich** – z.B. schon bei der Erstellung eines Forschungsantrages – das Ethikvotum ein, um später Verzögerungen zu vermeiden.



Wenden Sie sich ggf. an die Ethik-Kommissionen Ihrer **fachspezifischen Community**, um sich beraten zu lassen (Ethikrat DGfE³⁹, DGPs⁴⁰).



Tipp: Übertragen Sie Ihre Angaben aus dem **Datenmanagementplan**, den Sie für Ihre Studie erstellen, auf den Ethik-Antrag. Die Informationen sind häufig deckungsgleich.

7. Veröffentlichung der Daten: Welche Zugriffsklassen stehen Ihnen zur Verfügung?

Planen Sie, Ihre Roh- oder Sekundärdaten gemäß den Anforderungen der GWP⁴¹ für mindestens 10 Jahre zu **archivieren** und ggf. zu **teilen**⁴², ergeben sich generell je nach Datentyp verschiedene Möglichkeiten der Datenübergabe: „(a) die Übergabe der Daten an ein Repositorium oder FDZ, (b) die

³⁸ Vgl. Hinweise zur Antragstellung an die Ethikkommission der DGPs unter https://zwpd.transmit.de/images/zwpd/dienstleistungen/ethikkommission/hinweise_zum_ethikantrag_v13.pdf, Zugriff am 15.11.22.

³⁹ Vgl. Ethik-Rat und Ethikkodex der DGfE unter <https://www.dgfe.de/dgfe-wir-ueber-uns/ethik-rat-ethikkodex>, Zugriff am 02.01.23.

⁴⁰ Vgl. Ethikkommission der DGPs unter <https://www.dgps.de/die-dgps/kommissionen/>, Zugriff am 02.02.23.

⁴¹ Vgl. Kodex „Gute wissenschaftliche Praxis“ der Deutschen Gesellschaft für Psychologie“, https://www.dfg.de/foerderung/grundlagen_rahmenbedingungen/gwp/, Zugriff am 12.09.2022.

⁴² Vgl. die Übersicht vom Verbund Forschungsdaten Bildung (Verbund FDB)“Data-Sharing: Gründe zum Teilen“, <https://www.forschungsdaten-bildung.de/data-sharing>, Zugriff am 15.11.22.

Übergabe der Daten an ein öffentliches Archiv, (c) begründeter Verzicht auf die Übergabe von Daten und eigene Archivierung.“⁴³

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Publikation personenbezogener Daten als eine Form der Datenverarbeitung einer **Rechtfertigung** bedarf.⁴⁴ Sofern Ihre Forschungsdaten Personenbezug aufweisen, ist die Publikation der Daten in der Regel mit einer **Einwilligung** (siehe Abschnitt 4.1) zu rechtfertigen (Art. 6 Abs. 1 Lit. a DSGVO, § 27 Abs. 4 BDSG)⁴⁵.

Nicht immer bietet sich jedoch eine Anonymisierung der Daten für deren Nachnutzung an (ob durch anonyme Erhebung oder eine spätere Anonymisierung). Bei Videoaufnahmen etwa, die Emotionen und Gesichtsausdrücke der Probanden als Inhalt des Forschungsgegenstandes behandeln, wäre der Untersuchungsgegenstand maskiert und somit unkenntlich.⁴⁶

Grundsätzlich gilt, dass die „Einverständniserklärungen [...] Aussagen zur Verwendung der Daten enthalten“ müssen!⁴⁷ „Die Forschenden, die um Einwilligung ersuchen, sind an die dort genannten **Zwecke** gebunden. Die Zwecke sollten so eng wie möglich, aber so breit wie nötig angegeben werden.“⁴⁸

Angesichts datenschutzrechtlicher oder forschungsethischer Anforderungen sind dabei **Zugriffsregelungen** und/oder spezifische Lizenzen⁴⁹ der Nachnutzung anzugeben. Diese reichen von der **freien Verfügbarmachung** bis hin zu **streng kontrollierten Bedingungen wie Nutzungsverträgen**. Forschungsdatenzentren (FDZ) oder Repositorien bieten dafür den technischen und organisatorischen Rahmen.

In der Bildungsforschung wird beispielsweise zwischen drei groben Zugriffsklassen unterschieden:⁵⁰

- **„Freier Zugang** („Public Use File“): Daten können entweder direkt oder nach Registrierung und Zustimmung zu Nutzungsbedingungen eingesehen oder heruntergeladen werden.
- **Zugang auf Antrag** („Scientific Use File“): Daten können erst nach Stellung eines Antrags und auf Basis einer Datennutzungsvereinbarung genutzt werden. Der Datenzugang ist auf wissenschaftliche Nutzung beschränkt. Scientific Use Files sind typischerweise weniger stark anonymisiert als Public Use Files.
- **Gesicherter Zugang**: Um Zugang zu Datensätzen mit niedrigerem Anonymisierungsniveau anbieten zu können, bieten einige FDZ geschützte Zugänge an. Dazu zählt die Möglichkeit, Auswertungen an einem Gastarbeitsplatz durchzuführen oder – bei quantitativen Daten – über ein Fernrechner-System (z.B. RemoteNEPS, JoSuA) zu arbeiten. Hierbei erfolgt keine physische Übergabe des Datensatzes an die Nutzerinnen und Nutzer.“

⁴³ Empfehlungen zur Archivierung, Bereitstellung und Nachnutzung von Forschungsdaten im Kontext erziehungs- und bildungswissenschaftlicher sowie fachdidaktischer Forschung, S. 17, https://www.forschungsdaten-bildung.de/files/stellungnahme_zum_fdm_dgfe-gebfgfd.pdf, Zugriff am 07.12.2022.

⁴⁴ Bei anonymisierten Daten erlischt der Personenbezug und die Forschung mit den Daten ist rechtlich unproblematisch (siehe Abschnitt 3), Vgl. Empfehlungen zur Archivierung, Bereitstellung und Nachnutzung von Forschungsdaten im Kontext erziehungs- und bildungswissenschaftlicher sowie fachdidaktischer Forschung, S. 7, https://www.forschungsdaten-bildung.de/files/stellungnahme_zum_fdm_dgfe-gebfgfd.pdf, Zugriff am 07.12.2022.

⁴⁵ Vgl. Datenschutz-Handbuch des RatSWD, ab S. 30.

⁴⁶ Vgl. Empfehlungen zur Archivierung, Bereitstellung und Nachnutzung von Forschungsdaten im Kontext erziehungs- und bildungswissenschaftlicher sowie fachdidaktischer Forschung, S. 10 u. 11, https://www.forschungsdaten-bildung.de/files/stellungnahme_zum_fdm_dgfe-gebfgfd.pdf, Zugriff am 07.12.2022.

⁴⁷ Meyermann, Alexia; Porzelt, Maike (2019): Datenschutzrechtliche Anforderungen in der empirischen Bildungsforschung. Eine Handreichung. Version 2.1. Frankfurt am Main: DIPF | Leibniz-Institut für Bildungsforschung und Bildungsinformation 2019, 39 S. - (forschungsdaten bildung informiert; 6), S. 19, https://www.pedocs.de/volltexte/2022/21990/pdf/fdb-informiert_6_Meyermann_ua_Datenschutzrechtliche_Anforderungen_in_der_empirischen_Bildungsforschung_2019_v2-1_A.pdf, Zugriff am 01.11.2022.

⁴⁸ Ebd. Siehe auch Seite 19 u. 20 zur engen und weiten Zweckbindung.

⁴⁹ Zur Bestimmung der Lizenz siehe: <http://ufal.github.io/public-license-selector/>, Zugriff am 01.11.2022.

⁵⁰ Empfehlungen zur Archivierung, Bereitstellung und Nachnutzung von Forschungsdaten im Kontext erziehungs- und bildungswissenschaftlicher sowie fachdidaktischer Forschung, S. 14 u. 15, https://www.forschungsdaten-bildung.de/files/stellungnahme_zum_fdm_dgfe-gebfgfd.pdf, Zugriff am 12.09.2022.

Im Falle von Videodaten mit starkem Personenbezug, greift die dritte Zugangsstufe „Gesicherter Zugang.“

Die Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Psychologie⁵¹ sind ähnlich formuliert:

- **„Zugriffsklasse 0** („open data“): Weder der Zugriff noch die Nutzung der Daten sind in irgendeiner Form restringiert [...].
- **Zugriffsklasse 1** („open data / conditional access“): Der Zugriff bzw. die Nachnutzung ist an bestimmte, von den Datenbereitstellenden festgelegte Bedingungen geknüpft, mit denen sich Datennachnutzende explizit einverstanden erklären müssen [...].
- **Zugriffsklasse 2** („restricted access“): Der Zugriff bzw. die Nachnutzung ist über die in Zugriffsklasse 1 geltenden Bestimmungen hinaus an weitere, vorher von den Datenbereitstellenden festgelegte Bedingungen geknüpft, mit denen sich Nachnutzende explizit einverstanden erklären müssen (individualisierte Verträge zwischen Datenbereitstellenden und Nachnutzenden) [...].
- **Zugriffsklasse 3** („secure data“): Ein Zugriff auf die Daten ist nur unter datenschutzrechtlich gebotenen Restriktionen (z.B. online über einen entsprechend abgesicherten Kanal oder vor Ort in einem Datenzentrum) möglich [...].“



Informieren Sie sich frühzeitig bei Forschungsdatenzentren, -repositorien und -archiven über die möglichen **Zugriffsbedingungen**, anhand derer Ihre Daten angefragt und nachgenutzt werden können. Dokumentieren Sie diese Bedingungen in der sog. **Informierten Einwilligung**.



Nehmen Sie Kontakt zum **Verbund Forschungsdaten Bildung** auf, wenn Sie aus Gründen des Forschungszwecks eine Archivierung und Publikation der erhobenen Daten planen: <https://www.forschungsdaten-bildung.de/>.



Eine Hilfestellung bei der **Publikation von Forschungsdaten** bietet S. 2 der Übersicht „Datenschutzrechtliche Fragestellungen für die Veröffentlichung von Forschungsdaten“ der TU Dresden unter <https://tu-dresden.de/gsw/phil/irget/jfbimd13/ressourcen/dateien/dateien/DataJus/Entscheidungsbaum-DataJusPDFAA2.pdf?lang=de>.

⁵¹ Vgl. Management und Bereitstellung von Forschungsdaten in der Psychologie: Überarbeitung der DGPs-Empfehlungen (2020), S. 13-16, <https://psyarxiv.com/hcxtm/>, Zugriff am 12.09.2022.

8. Weiterführende Ressourcen und Literaturempfehlungen⁵²

Rechtliche Aspekte im Bereich FDM

- Baumann, Paul; Krahn, Philipp; Lauber-Rönsberg, Anne, Forschungsdatenmanagement und Recht. Datenschutz-, Urheber- und Vertragsrecht (= Arbeitshefte der Arbeitsgemeinschaft für juristisches Bibliotheks- und Dokumentationswesen 28), Düns/Feldkirch: W. Neugebauer, 2021.
- Baumann, Paul; Krahn, Philipp; Lauber-Rönsberg, Anna (2018): Gutachten zu den rechtlichen Rahmenbedingungen des Forschungsdatenmanagements, https://tu-dresden.de/gsw/phil/irget/jfbimd13/ressourcen/dateien/dateien/DataJus/DataJus_Zusammenfassung_Gutachten_12-07-18.pdf?lang=de.
- Kreuzer, Till; Lahmann, Henning (2021): Rechtsfragen bei Open Science: Ein Leitfaden, Hamburg University Press, <https://hup.sub.uni-hamburg.de/oa-pub/catalog/book/205>.
- Brettschneider, Peter (2020): Screencast Rechtsfragen beim Veröffentlichen von Texten und Daten, <https://www.kim.uni-konstanz.de/openscience/onlinekurs-open-science-von-daten-zu-publikationen/rechtsfragen-beim-veroeffentlichen/>.
- Gerlach et al. (2020): Handreichung personenbezogene Daten, <https://doi.org/10.5281/zenodo.4035991>.
- C3RDM an der Universität zu Köln (2021): Rechtliche Aspekte des Forschungsdatenmanagements. Eine Einführung, <https://kups.ub.uni-koeln.de/53745/7/fdm-recht.pdf>.
- HeFDI - Hessische Forschungsdateninfrastrukturen (2021): Rechtliche Rahmenbedingungen des Forschungsdatenmanagements (Präsentationsfolien). Zenodo. <https://doi.org/10.5281/zenodo.4625417>.

Personenbezogener Datenschutz

- Datenschutz in der empirischen Bildungsforschung unter „Forschungsdaten Bildung“, https://www.pedocs.de/volltexte/2022/21990/pdf/fdb-informiert_6_Meyermann_ua_Datenschutzrechtliche_Anforderungen_in_der_empirischen_Bildungsforschung_2019_v2-1_A.pdf.
- Datenschutzrechtliche Aspekte unter „Forschungsdaten Bildung“, <https://www.forschungsdatenbildung.de/datenschutzrechtliche-aspekte>.
- Für die frühkindliche, vorschulische Forschung bietet die Website des Potsdam Research Institute for Early Learning & Educational Action (PINA) eine Orientierung zum datenschutzrechtlichen Vorgehen: <https://www.pina-research.de/forschung/forschungsethik>.

Anonymisierung

- Ebel, T. und Meyermann, A. Hinweise zur Anonymisierung von quantitativen Daten. Version 1.0. Forschungsdaten Bildung informiert. Nr. 3 (2015). Frankfurt a.M.: Forschungsdatenzentrum Bildung am DIPF, 2015, https://www.forschungsdatenbildung.de/get_files.php?action=get_file&file=fdb-informiert-nr-3.pdf.
- Meyermann, A. und Porzelt, M. „Hinweise zur Anonymisierung von qualitativen Daten. Version 1.0.“ Forschungsdaten Bildung informiert Nr. 1 (2014). Frankfurt a.M.: Forschungsdatenzentrum Bildung am DIPF, 2014, https://www.forschungsdatenbildung.de/get_files.php?action=get_file&file=fdb-informiert-nr-1.pdf.

⁵² Alle Internetquellen wurden am 12.09.2022 überprüft.

Einwilligung

- Allgemeine Informationen zur Informierten Einwilligung: Verbund Forschungsdaten Bildung (VerbundFDB), <https://www.forschungsdaten-bildung.de/einwilligung>.
- Checkliste zur Erstellung einer Einwilligungserklärung: Verbund Forschungsdaten Bildung (VerbundFDB) (2019). Checkliste zur Erstellung rechtskonformer Einwilligungserklärungen mit besonderer Berücksichtigung von Erhebungen an Schulen. Version 2.0, fdbinfo Nr. 1, https://www.forschungsdaten-bildung.de/files/fdbinfo_1.pdf.
- Formulierungsbeispiele für das Anfertigen einer Einwilligungserklärung: Verbund Forschungsdaten Bildung (VerbundFDB) (2018). Formulierungsbeispiele für „informierte Einwilligungen“. Version 2.1. fdbinfo Nr. 4, https://www.forschungsdaten-bildung.de/files/fdbinfo_4.pdf.
- Juristisch abgesicherte Vorlagen (Muster) für die Informierte Einwilligung sind auch im Angebot von QualiService zu finden, <https://www.qualiservice.org/de/datenschutz.html>.
- Aufklärungsbeispiel für Kinder (DIPF), https://www.forschungsdaten-bildung.de/files/rekrutierung_aufklaerung_fuer_kinder.pdf.
- Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Psychologie mit Muster ab S. 5, https://zwpd.transmit.de/images/zwpd/dienstleistungen/ethikkommission/0.1a_datenschutzrechtliche_empfehlungen_einwilligungsvorhaben.pdf.

Datenerhebungen an Schulen

- Vorschriften zu Datenerhebungen an beispielsweise Brandenburgischen Schulen finden Sie auf der Website des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport unter <https://mbjs.brandenburg.de/bildung/gute-schule/wissenschaftliche-untersuchungen-an-schulen.html>.
Eine Beispiel-Antragsstellung für wissenschaftliche Untersuchungen an Brandenburgischen Schulen (MBJS) zur Befragung von Schüler*innen finden Sie unter https://mbjs.brandenburg.de/media_fast/6288/2022-05-09_beispiel_02_bearbeitung_des_antrages_befragung_schuelerinnen_und_schueler.pdf.
- Vorschriften zu Datenerhebungen an beispielsweise Berliner Schulen finden Sie auf der Website der Berliner Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie, <https://www.berlin.de/sen/bildung/schule/bildungsforschung/>.
- Ein Informations- und Aufklärungsbeispiel zu wissenschaftlichen Untersuchungen für Kinder bieten der Infolyer https://www.forschungsdaten-bildung.de/files/rekrutierung_aufklaerung_fuer_kinder.pdf und die Einladungskarte https://www.forschungsdaten-bildung.de/files/rekrutierung_einladungskarte_kinder.pdf des Forschungsprojektes TRIO.

Ethik

- Ethik-Kodex der Deutschen Gesellschaft für Erziehungswissenschaft (DGfE), https://www.dgfe.de/fileadmin/OrdnerRedakteure/Satzung_etc/Ethikkodex_2016.pdf.
- Berufsethische Richtlinien des Berufsverbandes Deutscher Psychologinnen und Psychologen e. V. und der Deutschen Gesellschaft für Psychologie e. V., <https://www.bdp-verband.de/binaries/content/assets/beruf/ber-foederation-2016.pdf>.
- Vorlagen zur Ethik-Antragstellung an die Ethik-Kommission der DGPs, <https://zwpd.transmit.de/zwpd-dienstleistungen/zwpd-ethikkommission/vorlagen-antragstellung>.
- Übersicht lokaler Ethikkommissionen der DGPs, <https://www.dgps.de/die-dgps/kommissionen/ethikkommission/lokale-ethikkommissionen/>.

Zugriffsklassen in Forschungsdatenzentren/Repositorien

- Zugangsstufen vom Forschungsdatenzentrum des Leibniz-Instituts für Psychologie (ZPID), <https://rdc-psychology.org/de/datenzugang>.
- Auswahl an Forschungsdatenzentren/Repositorien/Archiven in der Bildungsforschung:
 - Qualiservice - Forschungsdatenzentrum für die qualitative Sozialwissenschaftliche Forschungsdaten, <https://www.qualiservice.org/de/>.
 - Forschungsdatenzentrum am Institut zur Qualitätsentwicklung im Bildungswesen (IQB), <https://www.iqb.hu-berlin.de/fdz>.
 - Forschungsdatenzentrum Bildung am Leibniz-Institut für Bildungsforschung und Information (DIPF) und Verbund Forschungsdaten Bildung (Verbund FDB), <https://www.fdz-bildung.de/ueber-fdz>.
 - SowiDataNet|datorium – Repositorium des Leibniz Instituts für Sozialwissenschaften (GESIS), <https://data.gesis.org/sharing/#!/Home>.
 - Datenarchiv „Kindheit und Jugend im urbanen Wandel“ des Methodenzentrums Qualitative Bildungsforschung der Universität Duisburg-Essen, <https://www.uni-due.de/mzqb/datenarchiv.php>.
 - Archiv für pädagogische Kasuistik (ApaeK) der Goethe Universität Frankfurt am Main, https://www.apaek.uni-frankfurt.de/55817402/Apaek___Archiv_f%C3%BCr_p%C3%A4dagogische_Kasuistik.
- Auswahl an Forschungsdatenzentren/Repositorien in der Psychologie:
 - Forschungsdatenzentrum des Leibniz-Instituts für Psychologie (ZPID), <https://rdc-psychology.org/de/homepage-deutsch>.
 - PsychArchives – Repositorium des Leibniz-Instituts für Psychologie (ZPID), <https://www.psycharchives.org/>.
 - Open Neuro – Repositorium der Stanford University für fMRI-Daten, <https://openneuro.org/>.